

STATUTEN

Tourismusverein
Tschieratschen-Praden
(TVTP)



I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name/Sitz

1. Unter dem Namen Tourismusverein Tschierschen-Praden (TVTP) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
2. Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Sitz ist in der Gemeinde Tschierschen-Praden.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden gemäss Art. 2 des Tourismusgesetzes und gemäss mit der Gemeinde Tschierschen-Praden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, durch Förderung und Bereitstellung von Angeboten für Gäste.
2. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Verwirklichung der Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Dienstleistungsträgern unter der Berücksichtigung der Gästeinteressen;
 - b) Massnahmen zur Sicherung des für die sportliche Betätigung der Gäste erforderlichen Bodens, Gebäuden oder Sportanlagen;
 - c) Beteiligung am Bau, Betrieb und Unterhalt von Gästeanlagen;
 - d) Massnahmen zur Verschönerung des Ortes unter Einhaltung und Berücksichtigung des geltenden Baugesetzes der Gemeinde Tschierschen-Praden;
 - e) Organisation und Durchführung oder Unterstützung von Gästeveranstaltungen; wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Natur, welche zur Unterhaltung und Erholung der Gäste beitragen;
3. Mitarbeit bei der termingemässen Überarbeitung der Tourismuspolitik von Tschierschen-Praden zusammen mit der Gemeinde und den Dienstleistungsträgern. Die Überarbeitung wird von der Gemeinde initiiert.

II Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Mitglieder beitreten. Jede Art der Mitgliedschaft besitzt eine Stimme.

Die Mitgliedschaften bestehen aus:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Ehepaare (Partnerschaft);
- c) Gastronomie- und Gewerbebetrieb;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Gönner

Art. 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
2. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an seiner Vorstandsitzung. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Grundangabe ablehnen. Sowohl die Aufnahme als auch die Begründung der Ablehnung ist in der Vorstandsitzung zu protokollieren;
3. das Rekursrecht ist an der Generalversammlung möglich;
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie werden von den jährlichen Mitgliedschaftsgebühren befreit.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Ableben des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf den 31. Dezember möglich. Er ist dem Präsidenten 2 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
3. Die Ausschliessung eines Mitgliedes darf nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen. (Art. 72 Abs. 3 ZGB)
4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Geschäftsjahr

Art. 6 Geschäftsjahr

1. Das Rechnungsjahr bzw. das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

IV Mittel und Haftungsverhältnisse

Art. 7 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über:

- a) Jährliche ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen (Art. 2, Abs. 1);
- c) selbst erwirtschaftete Einnahmen;
- d) Subventionen;
- e) freiwillige Zuwendungen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt ist.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

a) Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb sechs, auf Ende des Geschäftsjahres folgender Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisoren dies beim Präsidenten schriftlich verlangt.
4. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
5. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme (siehe II Art. 3).
6. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geführt. Ist dieser verhindert, bestimmt der Vorstand den Leiter der Versammlung.

Art. 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten unter Vorbehalt von Art. 16.;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget);
- g) Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
- i) Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern vorgelegt werden;
- j) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 13 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem einfachen Mehr.
2. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
3. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

b) Vorstand

Art. 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 - 4 Mitgliedern einschliesslich eines Vertreters der Gemeinde und konstituiert sich selbst.
2. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. (Keine Amtszeitbegrenzung)
3. Die Gemeinde Tschierschen-Praden hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Art. 15 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten am Sitz des Vereins oder in der Nähe desselben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Sitzungen werden in der Regel mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
3. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet.
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Art. 16 Befugnisse

Dem Vorstand steht die strategische Führung des Vereins zu.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins;
- b) Genehmigung von Reglementen;
- c) Behandlung von touristischen Konzepten, - Strategien und - Aktivitäten zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde;
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 5'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 2'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;
- f) Genehmigung der Berichte und Anträge an die Generalversammlung;
- g) Aufnahme neuer Mitglieder;

Art. 17 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
2. Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr ausser zwei Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg via E-Mail gefasst werden.

Art. 18 Protokoll

1. Die Verhandlungen des Vorstandes werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten, vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet und innert 10 Tagen nach der Sitzung den Vorstandmitgliedern zugestellt.
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Versand beim Präsidenten keine Einsprache erhoben wird. Die Einsprachen sind spätestens an der nächstdarauffolgenden Sitzung endgültig zu behandeln und zu verabschieden.

c) Revisoren

Art. 19 Revisoren

1. Die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
2. Sie können von sich aus jährlich auch eine unangemeldete Revision, Rechnungsprüfung oder partielle Kontrollen vornehmen.

VI. Unterschrift, Bekanntmachungen, Auflösung und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 21 Bekanntmachungen, Einladungen an die Mitglieder

Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch E-Mail, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Briefliche Mitteilung verlangt.

Art. 22 Auflösung

1. Beschliesst der Verein seine Auflösung, oder sind die gesetzlichen Auflösungsgründe erfüllt, tritt er in Liquidation. Dabei gelangen die Vorschriften des sechsten Abschnittes des 29. Titels des OR sinngemäss zur Anwendung.
2. Das allfällige nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Tschierschen-Praden, die es gemäss der ursprünglichen Zwecksetzung des Vereins verwendet.

Art. 23 Übergang

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen des Tourismusvereins Tschierschen-Praden vom 21. Januar 2017. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. Oktober 2020 sofort in Kraft. Die konstituierende Generalversammlung wählt alle Organe gemäss Artikel 12. Diese treten ihr Amt sofort an.

Tschierschen, 31. Oktober 2020

Der Präsident

Vorstand:
